

\* Dr. Elisabeth Schöggel-Ernst, Leiterin des Referats Justiz- und Finanzarchive/Reprographie im Steiermärkischen Landesarchiv, Graz.

# Das Datenschutzgesetz und der Kodex ethischer Grundsätze für Archivarinnen und Archivare

SCHÖGGL-ERNST, Elisabeth, *Data Protection Legislation and the Code of Ethics for Archivists*. *Atlanti*, Vol. 1-2, N. 1-2, Trieste 2006, pp. 109-114.

*Original in German, abstract in English, Italian and Slovenian, summary in English*

**Descriptors:** *Office accommodation (3.2.), cataloguing, sorting (3.2.6.)*

*According to legislation archivists have to take care of the protection of corporate and personal privacy as well as national security as it is written in the code of ethics, p. 7. On the other side archivists should open the archives in the interest of liberalisation of access. National legislation decides about electronic data processing concerning documents of personal privacy and about the publication of the results.*

SCHÖGGL-ERNST, Elisabeth, *Legislazione in materia di protezione dei dati e Codice etico per archivisti*. *Atlanti*, Vol. 1-2, N. 1-2, Trieste 2006, pp. 109-114.

*Secondo la legislazione gli archivisti devono prendersi cura sia della protezione dei dati personali che della sicurezza nazionale, secondo quanto citato nell'articolo 7 del Codice Etico. D'altro canto, gli archivisti dovrebbero aprire gli archivi nell'interesse*

## Kodex und Bestandserhaltung

Der Kodex ethischer Grundsätze für Archivarinnen und Archivare will Verhaltensmaßstäbe für den Berufsstand der Archivare setzen, den Archivarinnen und Archivaren diese Regeln näherbringen oder in Erinnerung rufen und das Vertrauen der Öffentlichkeit gegenüber diesem Beruf stärken, wie es im ersten Punkt des Vorwortes verankert ist.

Zu den wichtigsten Aufgaben zählt die objektive und unparteiische Bewertung und Erhaltung von Unterlagen der vergangenen und gegenwärtigen für die zukünftige Gesellschaft und Wissenschaft. Dabei ist auf die Bestandsbildung, die Bestandserhaltung sowie die Sicherung der Dokumente zu achten. Um diese der Allgemeinheit zugänglich machen zu können, sind die Unterlagen zu verzeichnen, zu publizieren und allgemein nutzbar zu machen<sup>1</sup>.

Der Kodex sieht weiters vor, dass Archivarinnen und Archivare auf die Sicherung wesentlicher Zeugnisse von Aktivitäten und Personen, bei denen diese entstanden sind, ihr Augenmerk legen. Die Erwerbspolitik muss dabei im Einklang mit den finanziellen und räumlichen Ressourcen der eigenen Institution stehen. Darunter ist eine gesellschaftlich-historisch-rechtliche Verpflichtung, aber auch wirtschaftliche Beschränkung zu verstehen, welcher der Archivar verpflichtet ist. Dieser Punkt hält ihn umso mehr an, die Übernahmen von zukünftigem Archivgut genau zu überdenken und Haus zu halten mit der zur Verfügung stehenden Depotkapazität. Jedoch sollte dies nicht dazu führen, dass der Umfang der Magazine oder deren Beschränktheit die Erwerbspolitik des Hauses maßgeblich bestimmen dürfen. Hier wird der Erhalter des Archivs in die Pflicht genommen, für genügend Depotraum zu sorgen, damit die Kontinuität in der Akzession erhalten werden kann.

## Datenschutz und Archivarbeit

Die Anforderungen des Berufsstandes umfassen die Bedachtnahme auf die wechselnden Forschungsrichtungen und erfordert von den Archivaren, danach die Bewertung zu richten. Dabei sind

1. Punkt 2 des Kodex der ethischen Grundsätze für Archivarinnen und Archivare, angenommen von der Generalversammlung des Internationalen Archivkongresses am 6. September 1996 in Peking.

sie angehalten, *sowohl allgemeine als auch besondere Findmittel für alle von ihnen verwahrten Unterlagen herzustellen, je nach dem wie es für diese am besten angemessen ist*<sup>2</sup>. Für die Erschließung von Beständen mit personenbezogenen Inhalten muss die Erfassung in einigen Fällen nach Personennamen erfolgen. Mitunter beinhalten die Dokumente Aussagen, die nach dem Datenschutzgesetz als besonders sensibel gelten und daher schützenswert sind. In solchen Fällen greift das Datenschutzgesetz auch in die Verzeichnung von Beständen ein, bzw. macht diese meldepflichtig.

Das Datenschutzgesetz bezieht sich in erster Linie auf die elektronische Verarbeitung sensibler Daten von noch lebenden Menschen. Die Datenschutzrichtlinie ist hinsichtlich der elektronischen Verarbeitung der Daten so auszulegen, dass der Schutz von der für die Sammlung der Daten verwendeten Technik unabhängig ist, da durch manuelle Datenbanken (Listen etc.) Risiken der Umgehung bestünden. Daher gilt dieser Schutz auch für jede strukturierte Sammlung besonderer Daten, wie Karteien und Listen, nicht aber für Akten und Aktenkonvolute selbst.

Als sensible Daten betrachtet das österreichische Datenschutzgesetz, das gemäß der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG der Europäischen Union erlassen wurde, *Daten natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben*<sup>3</sup>. Erfolgt der Auftrag einer manuellen oder maschinenunterstützten Verarbeitung solcher Daten, muss die Zustimmung der Datenschutzkommission eingeholt werden. Bei der Datenschutzkommission wurde ein Register der Datenanwendungen zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit und zum Zweck der Information der Betroffenen eingerichtet. Dieses Register ist für jeden öffentlich einsehbar. Vor der elektronischen Erfassung von sensiblen Beständen muss diese unter die Gruppe der Führung von Registern oder Verzeichnissen fallende Tätigkeit der Datenschutzkommission gemeldet werden. Dabei sind die rechtliche Befugnis, der Zweck der Datenerfassung und der Kreis der betroffenen Personen zu erfassen sowie jener Personenkreis, der Nutzer dieser Verzeichnisse sein wird, anzugeben. Sollte ein größerer Personenkreis oder andere einschlägige Institutionen gleichartige Daten erfassen, kann diese Tätigkeit entweder als Standardanwendung gewertet werden oder vom Bundeskanzler eine Musterverordnung festgelegt werden<sup>4</sup>.

Archive machen sich für all jene Bestände meldepflichtig, für die keine von der aktenbildenden Stelle originär verfassten Register und Indizes erhalten geblieben sind und die sensible Daten enthalten oder wenn solche Daten generell in ein Archivinformationssystem eingegeben werden. Unter diese Bestände fallen eine Reihe von Justizakten, wie Pflugschachtsakten und Strafsakten, aber auch Erhebungsbögen der Sicherheitsbehörden über Flüchtlinge oder Identitätsausweise der Bezirksbehörden sowie die Listen der über Arisierungen mit den Namen von Personen jüdischer Abstammung samt Aktenzahl und weiteren Informationen. Jedes österreichische Bundesland

*della liberalizzazione dell'accesso. La legislazione nazionale decide riguardo il trattamento elettronico di documenti contenenti dati personali e riguardo la pubblicazione dei risultati.*

**SCHÖGGL-ERNST, Elisabeth, Zakonodaja o zaščiti podatkov in etični kodeks za arhivske delavce. Atlanti, Zv. 1-2, Št. 1-2, Trst 2006, str. 109-114.**

*Glede na arhivsko zakonodajo morajo arhivski delavci skrbeti za zaščito na skupnem ali zasebnem področju delovanja, kakor tudi na nivoju nacionalne zaščite in skrbi za dokumentacijo. To opredeljuje etični kodeks v sedmem poglavju. PO drugi strani pa moramo vedeti, da se morajo arhivi odpirati in zagotavljati dostop do dokumentacije, kar pomeni liberalizacijo postopkov. Zato se bo morala nacionalna zakonodaja bolje opredeljevati do vprašanj, kako zagotavljati procese zapisovanja klasičnih dokumentov na nove medije, še posebej ko gre za področje zasebnosti.*

#### SUMMARY

*The code of ethics declares the interest of liberalisation of access according to the legislation about protection of personal privacy. In Austria a data commission decides about the processing of information concerning personal privacy. Also archives have to get the permission of this commission for producing electronic finding aids concerning data of personal privacy. Archivists are allowed to open the access to such information, especially for projects in the field of contemporary history, if legislation will give the permission to it and the data commission decides to allow electronic data processing. It's the researcher's own risk to use the information in order to the decision of the commission or legislation or not. The archivist cannot be called to account about mistakes of the user, who has published information about personal privacy.*

2. Punkt 6 des Kodex.

3. Datenschutzgesetz (DSG) 2000, BGBl. Nr. 165 vom 17. August 1999, § 4, in der jeweils geltenden Fassung.

4. DSG 2000 §§ 16-19, 21, 22.

hat ein eigenes Landesgesetz zum Datenschutz<sup>5</sup> sowie eine Datenschutzverordnung (DSV) und eine allgemeine Datensicherheitsvorschrift für die Behörden und Ämter des Landes Steiermark (ADSV) erlassen. Die steirische DSV sieht im § 7 und die ADSV in § 6 für jedes Datenverarbeitungsprojekt, bei dem personenbezogene Daten automationsunterstützt verarbeitet werden, die Einholung einer Genehmigung des Landeshauptmannes mit Zustimmung der Landesregierung vor.

Im Falle des Steiermärkischen Landesarchivs war die Erfassung solcher Daten mittels Listen oder in der Archivdatenbank sowohl dem Landeshauptmann als auch über den Verfassungsdienst der Landesregierung an die Datenschutzkommission zu melden. Die Erfassung wurde naturgemäß genehmigt, da sie zu den Aufgaben eines Archivs zählt. Wie der Kodex in Punkt 7 ausführt, haben Archivarinnen und Archivare aber darauf zu achten, dass korporative und persönliche Schutzrechte gewährleistet bleiben und dürfen somit solche Dateien und Listen nicht öffentlich zugänglich machen.

## Zeitgeschichtsforschung - Datenschutz - Kodex

Das Datenschutzgesetz beschränkt den Zugang zu den sensiblen Daten. Eine Ausnahme aus dieser Beschränkung des Datenzugangs bilden die Verwendung für rein private Zwecke, aber auch – und dies ist für die Archive der häufigere Fall – die Verwendung für wissenschaftliche Forschungsarbeiten oder statistische Erhebungen. Die Verwertung sensibler Daten für wissenschaftliche Zwecke nach § 46 DSG bedarf der Zustimmung der Datenschutzkommission, welche diese erteilt, wenn die Einholung der Zustimmung der betroffenen Personen mangels ihrer Erreichbarkeit unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, ein öffentliches Interesse am Forschungsvorhaben besteht und die fachliche Eignung des Antragstellers glaubhaft gemacht werden kann. Dabei kann die Datenschutzkommission besondere Auflagen an die Verwendung dieser Daten knüpfen. In jedem Fall sind die Daten zu anonymisieren. Für die Archive bedeutet dies, dass die Datenschutzkommission Verarbeitung dieser Daten regelt. Wurde die Zustimmung erteilt, darf das Archiv die Akten mit sensiblem personenbezogenem Inhalt vorlegen. Es liegt jedoch in der Verantwortung des Forschers oder Datenverwerter, wie er die Daten veröffentlicht und ob er sich dabei an die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutzkommission hält. Die Archive sind bei Nichteinhalten dieser Vorgaben durch den Forscher nicht zu belangen. Diese Bestimmungen gelten sowohl für Privatpersonen als auch für Forscher oder Universitätsangehörige.

Als die Historikerkommission 1998 durch die Bundesregierung eingesetzt wurde, um die Geschichte des Vermögensentzuges sowie der Rückstellungen und Entschädigungen während und nach der Zeit des Nationalsozialismus aufzuarbeiten, wurde die Datenschutzkommission angerufen, um die Freigabe von sensiblen Daten

5. Steirisches Datenschutzgesetz LGBl 39/2001.

für Mitarbeiter an Projekten der Historikerkommission zu erwirken. Die Genehmigung zur Verwendung dieser Daten wurde erteilt, weil alle Punkte des § 46 DSGVO erfüllt waren. Allerdings durften auch diese Forschungsergebnisse nicht personenbezogen veröffentlicht werden. Der Zugang zu diesen Daten wurde zudem zeitlich beschränkt auf den Zeitraum des Wirkens der Kommission. Die Kommission schloss dabei die Verwendung der Ergebnisse für andere Forschungsvorhaben aus. Allerdings wurden Vorwürfe mehrfach geäußert, dass die letztgenannte Bedingung nicht eingehalten worden sei.

Die Datenschutzkommission hat nach § 20 Abs. 1 DSGVO einen Antrag innerhalb von zwei Monaten zu prüfen. Liegen Mängel im Antrag vor, weil etwa die Angaben nicht ausreichend begründet sind, verzögert sich die Entscheidung um weitere zwei Monate. So konnte es vorkommen, dass ein von den finanziellen Unterstützungen zeitlich begrenztes Projekt knapp neun Monate später entschieden wurde und daher sowohl in seiner Aktualität als auch an finanziellen Mitteln verloren hatte. Hier würde man sich sowohl seitens der Forschung als auch seitens der Archive eine raschere Entscheidungsfindung wünschen. Letztlich bleibt der Makel des Hintanhaltens von Forschungsmaterial immer wieder an den Archiven hängen, wie man an zahllosen Vorwürfen von Zeithistorikern sieht. Diese Vorwürfe entbehren zwar häufig der realen Grundlage, dienen manchmal als Vorwand für mangelnden Zeitaufwand für das Forschungsvorhaben, werden aber nicht selten medial vermittelt und bringen so Archive in Misskredit.

Grundsätzlich sieht der Kodex in Punkt 6 einen möglichst liberalen Zugang zu den archivierten Daten vor, allerdings unter Wahrung der persönlichen Rechte.

Einen solchen liberalen Zugang hätten sich auch die Bearbeiter des Projekts über die Recherche nach steirischen Opfern eines Konzentrationslagers gewünscht. Aufgrund der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes konnten allerdings nur jene Personen namentlich und mit ihren Biographien erfasst werden, die nachweislich verstorben waren oder ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Daten gegeben hatten. Gerade bei einer Erfassung von Opfern stellt sich die Frage, ob hier das Datenschutzgesetz in solch strenger Weise ausgelegt werden soll.

Blickt man in die Reihen der zeitgeschichtlichen Veröffentlichungen, stößt man auf eine nicht unerhebliche Menge von Publikationen, die Informationen enthalten, welche nach strenger Auslegung des Datenschutzgesetzes nicht hätten veröffentlicht werden dürfen. Die Themenkomplexe Vermögensentzug oder Nachkriegsjustiz sind unter anderem davon betroffen. Für die zeitgeschichtliche Forschung sowie auch für die Archive, welche die Quellen für diese Projekte geöffnet haben, ist die Tatsache, dass sie keine rechtlichen Konsequenzen nach sich gezogen haben, positiv zu werten.

Mitunter stößt der Archivar auf komplizierte Fälle bei der En-

tscheidung zur Gewährung von Akteneinsicht. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn es um das personalisierte Aufarbeiten etwa von Strafakten zu einem bestimmten Personenkreis geht. Denn Aussagen über diese Personen können, auch wenn sie bereits verstorben sind, für deren Nachkommen inkriminierend wirken. Der Archivar hat sich zu vergewissern, ob die Akten sensible personenbezogene Inhalte enthalten. Ist dies der Fall, muss er nach dem Forscher nach dem Verwendungszweck und der Art der Verarbeitung dieser Daten befragen. Er hat nun zu entscheiden, ob er selbst die Akten herausgeben darf oder dazu die Zustimmung der Datenschutzkommission notwendig ist. Einer personalisierten Datenverarbeitung und Veröffentlichung kann nur die Datenschutzkommission zustimmen.

Kann ein Forscher nicht angeben, ob eine Person bereits verstorben ist oder nicht, gilt in Archivreisen bei Kenntnis der Geburtsdaten dieser Personen der Grundsatz, dass die Daten 100 bzw. in manchen Archiven 110 Jahre nach der Geburt eingesehen werden dürfen, da man annehmen kann, dass die Personen mittlerweile verstorben sind. Dann können die Akten vorgelegt werden.

Der Archivar hat zu ermitteln, ob ein berechtigtes Interesse für die Einsichtnahme in sensible Bestände besteht. Liegt dieses, wie im Fall eines Forschungsvorhabens, das noch dazu bei einer Universität angesiedelt ist, vor, ist wiederum auf die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes zu verweisen. Die Daten müssen anonymisiert verwertet werden. Mitunter taucht von den Benutzern der Hinweis auf, dass über die zu erforschenden Personen oder etwa über ein Strafverfahren gegen sie bereits in den zeitnahen Medien berichtet worden ist und daher die Meinung vertreten wird, dass nun auch die Namen veröffentlicht werden dürfen. § 1 DSG hält in Absatz 1 fest, dass ein schutzwürdiges Interesse ausgeschlossen ist, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit verarbeitet werden sollen. Unter allgemeiner Verfügbarkeit kann jedoch nicht die Publikation des Falles in den damaligen Medien verstanden werden, da diese Medien heute nicht mehr als allgemein verfügbar gelten. In jedem Fall sollte ein Jurist zur Klärung dieser Frage herangezogen werden.

## Archive und Medien

Das Mediengesetz regelt deren Umgang mit Daten. Das Datenschutzgesetz lockert seine Bestimmungen im Hinblick auf die Erfüllung der Informationsaufgabe der Medien und des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung. Das Mediengesetz sieht selbst in seinem dritten Abschnitt Bestimmungen über den Persönlichkeitsschutz vor, an die sich die Medienvertreter zu halten haben. Für die Archive gilt auch in diesem Fall der im Kodex verankerte liberale Zugang zu den Informationen unter Wahrung der persönlichen Rechte. Reporter haben demnach in den Archiven den gleichen Status wie alle anderen Benutzer.

## Archive und Archivsperre

Sperrfristen für die Einsichtnahme in Archivgut sind in den Archivgesetzen festgehalten und umfassen eine große Bandbreite. Grundsätzlich sind allgemein öffentlich zugängliche Daten wie etwa die Eintragungen im Grundbuch auch in den Archiven unbeschränkt zugänglich. In Österreich ist in jenen Bundesländern, welche bereits ein Archivgesetz erlassen haben, in der Regel eine Sperrfrist der Akten im Ausmaß von 30 Jahren vorgesehen. Das Steiermärkische Landesarchiv, das noch kein Archivgesetz als rechtliche Grundlage hat, hält sich noch an eine Sperrfrist von 50 Jahren nach Abschluss eines Akts. Eine solche Sperre sieht das österreichische Bundesarchivgesetz auch für solche Informationen vor, in welchen durch deren Freigabe die öffentliche Sicherheit, die umfassende Landesverteidigung oder auswärtige Beziehungen gefährdet wären. Nach Wegfall dieser Gründe, spätestens aber nach Ablauf von 50 Jahren sind diese Daten freizugeben<sup>7</sup>. Grundsätzlich strebt auch die Steiermark eine Verkürzung der Archivsperre auf 30 Jahre an. Bei Forschungsvorhaben kann diese Sperre mit Zustimmung der Landesamtsdirektion verkürzt werden.

6. Bundesarchivgesetz: BGBl 162/199, § 8.